

BRUCH VON ZUSAGEN STAATLICHER STELLEN

INVESTITIONSGARANTIEN DER
BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND

► **Direktinvestitionen Ausland**

Bruch von Zusagen staatlicher Stellen

BEGRIFF DER ZUSAGE

Die Bundesrepublik Deutschland (Bund) bietet deutschen Unternehmen zur Absicherung ihrer Auslandsinvestitionen auch die Möglichkeit, den Bruch von rechtsbeständigen Zusagen staatlicher oder staatlich gelenkter oder kontrollierter Stellen als Unterfall des politischen Risikos in die Garantie einzubeziehen. Dies ergibt sich aus § 4 Abs. 1 Buchst. b) der Allgemeinen Bedingungen. Hierdurch erhält der Investor über den klassischen Garantieschutz (u. a. für den Enteignungs- und Kriegsfall) hinaus eine zusätzlich Absicherung für sein Auslandsprojekt.

Der Begriff der Zusage bezeichnet dabei vertragliche oder einseitige Verpflichtungserklärungen, die der Projektgesellschaft besondere, über die Zulassung zu allgemeinen gesetzlichen Förderprogrammen hinausgehende Vergünstigungen zusprechen. Es ist daher möglich, sowohl einseitige und individuelle Erklärungen des Gastlandes und seiner Stellen „garantieren zu lassen“ als auch Verpflichtungen aufgrund zweiseitiger Verträge. Einseitige Verpflichtungen können sich z. B. aus

- der Schaffung neuer Infrastrukturanbindungen,
- Zulieferungen und Abnahmeverpflichtungen,
- Nutzungsrechten oder
- Konzessionen

ergeben.

Darüber hinaus hat der Bund in Einzelfällen Zusagen aus zweiseitigen Verträgen mit staatlich bestimmten Unternehmen abgesichert.

Der Bund hat sich zudem bereit erklärt, unter bestimmten Voraussetzungen auch staatliche Zahlungszusagen sowie Zusagen nicht-zentralstaatlicher Stellen in den Garantieschutz einzubeziehen.

Zusagen kommerziellen Charakters können nicht garantiert werden.

SCHUTZ VOR RECHTLICHEN UNWÄGBARKEITEN

Mit der Zusagendeckung bezweckt der Bund, deutschen Investoren, die in Ländern mit einem noch unvollkommenen Rechtssystem investieren, Schutz vor rechtlichen Unwägbarkeiten zu gewähren. Die Zusagendeckung wird deshalb in erster Linie im Zusammenhang mit Investitionen in Entwicklungs- und Schwellenländern in Anspruch genommen.

BEZEICHNUNG DER ZUSAGE IN DER GARANTIE

Der Garantieschutz setzt voraus, dass die Zusage in der Garantieerklärung ausdrücklich bezeichnet ist. Daher hat der Antragsteller die zur Absicherung beantragten Zusagen im Antrag zu benennen und die Notwendigkeit der Garantieübernahme näher zu begründen (vgl. Ziff. C. 6. des Antragsformulars).

RAHMENBEDINGUNGEN DES PROJEKTES

Ob der Bund eine Zusage in eine Investitionsgarantie einbeziehen kann, hängt von verschiedenen Voraussetzungen ab. Zunächst muss die Zusage eine wesentliche Rahmenbedingung des Vorhabens sein, sodass ihr Bruch einen Totalschaden der Projektgesellschaft zur Folge haben kann. Sie muss ferner dem politischen Bereich staatlichen Handelns zuzurechnen sein. Dies ist in der Regel der Fall, wenn Behörden in hoheitlicher Weise tätig werden. Eine Garantieübernahme ist jedoch auch dann möglich, wenn staatliche oder staatlich bestimmte Unternehmen, z. B. im Rahmen von Abnahme- oder Zulieferverträgen, Verpflichtungen eingehen und dabei auf einem weitgehend durch den Staat reglementierten Markt auftreten.

AUSGLEICHANSPRUCH

Weitere Voraussetzung für die Einbeziehung einer Zusage in die Garantie ist, dass die Nichteinhaltung einen Ausgleichsanspruch gegen den Verpflichteten bzw. das Investitionsland auslöst. Ist ein Ausgleichsanspruch nicht gegeben, kann auch keine Entschädigung durch den Bund erfolgen. Hintergrund hierfür ist die Notwendigkeit, dass der Bund im Entschädigungsfall gegenüber dem Anlageland in der Lage sein muss, Regressforderungen geltend zu machen.

EINZELFALLENTSCHEIDUNG

Über die Übernahme sowie Art und Umfang der Zusagen-deckung entscheidet der Bund unter Berücksichtigung der besonderen Bedingungen des Einzelfalls. Die für eine Absicherung in Frage kommenden Zusagen werden durch Sonderbedingungen in die Investitionsgarantie einbezogen.

VERPFLICHTUNGEN IM SCHADENSFALL

Zu den Verpflichtungen des Garantienehmers im Schadensfall gehört es grundsätzlich, den Eintritt eines Risikos gemäß § 4 Abs. 1 b) der Allgemeinen Bedingungen nachzuweisen. Der Garantiennehmer muss daher im Garantiefall die Rechtsbeständigkeit des Anspruchs und den widerrechtlichen Bruch der abgesicherten Verpflichtung belegen. Ferner hat der Garantiennehmer den Nachweis dafür zu führen, dass infolge des Bruchs der Zusage der Totalschaden der Projektgesellschaft und damit der Garantiefall nach § 5 Ziff. 3 der Allgemeinen Bedingungen eingetreten ist.

KOMMERZIELLE UND TECHNISCHE RISIKEN SIND NICHT ABGESICHERT

Eine Entschädigung des Bundes ist ausgeschlossen, wenn der Bruch der Zusage auf Umstände zurückzuführen ist, die außerhalb des politischen Bereichs staatlichen Handelns oder Unterlassens liegen. Dies ist z. B. anzunehmen, wenn wirtschaftliche Gründe, technische Probleme oder Naturereignisse für den Zusagenbruch ursächlich waren. Darüber hinaus wird der politische Charakter in der Regel fehlen, wenn der Staat keine Möglichkeit mehr hat, maßgeblich auf die zusagende Stelle Einfluss zu nehmen.

Investitions Garantien sind ein Instrument
der Außenwirtschaftsförderung des



Bundesministerium
für Wirtschaft
und Energie

Mit der Durchführung des Bundesförderinstruments
Investitions Garantien beauftragt:



Investitions Garantien der Bundesrepublik Deutschland

Investitions Garantien sind seit Jahrzehnten ein etabliertes und bewährtes
Außenwirtschaftsförderinstrument der Bundesregierung. Investitions-
Garantien sichern förderungswürdige deutsche Direktinvestitionen in
Entwicklungs- und Schwellenländern gegen politische Risiken ab.

Das Förderinstrument trägt maßgeblich zu wirtschaftlichem Wachstum
sowie zur Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen im Anlageland und
in Deutschland bei. Mit der Durchführung des Bundesförderinstruments
Investitions Garantien hat die Bundesregierung die PricewaterhouseCoopers
GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft beauftragt.

Informationen zu weiteren Außenwirtschaftsförderinstrumenten der
Bundesregierung finden Sie unter www.bundeswirtschaftsministerium.de
unter dem Stichwort Außenwirtschaftsförderung.

**PricewaterhouseCoopers GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft**

Postadresse:
Postfach 30 17 50
20306 Hamburg

Hausanschrift:
Alsterufer 1
20354 Hamburg

Telefon: +49 (0)40/63 78 - 20 66

investitions Garantien@pwc.de
www.investitions Garantien.de